

4. In welchem Umfang ist im stehenden Gewerbe der Handel mit Schund- und Schmutzschriften beschränkt?

I. Straffenat. Urt. v. 7. November 1930 g. M. I 746/30.

- I. Schöffengericht Leipzig.
- II. Landgericht baselbst.

Gründe:

Die Firma, deren Geschäftsführer und verantwortlicher Leiter der Angeklagte ist, gibt jährlich ein Lagerverzeichnis von Büchern

und Schriften heraus. In dem Lagerverzeichnis für 1929 ist, unter anderen Schriften verstreut, auch eine Anzahl solcher enthalten, die in die Liste der Schund- und Schmutzschriften aufgenommen sind. Das Verzeichnis wird in einer großen Auflage hergestellt und ist zur käuflichen Abgabe, und zwar nur an Buchhändler, bestimmt. In der Folge hat ein gewisser H., der in L. einen Buchhandel betreibt, eine Anzahl von Schriften von der Firma bezogen, und zwar auf Grund eines „Verzeichnisses“, das ihm die Firma zugesandt hatte. Unter den von H. bezogenen Schriften war eine Anzahl solcher, die auf der Liste der Schund- und Schmutzschriften stehen.

Die Strafkammer hat, wie das Schöffengericht, den Angeklagten eines Vergehens nach § 6 Abs. 1 mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. Dezember 1926 schuldig erachtet. Sie faßt die Ausgabe des Verzeichnisses als eine „Ankündigung“ der darin angegebenen Werke auf, also auch der in die Liste aufgenommenen. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Annahme einer „Ankündigung“ steht es auch nicht entgegen, daß der Zweck des Lagerverzeichnisses nur der ist, in die Hände der Fachleute (der Sortimentler) zu gelangen. Die Strafkammer hat ferner angenommen, der strafbare Tatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 2 sei damit bereits erfüllt; denn jenes Verbot untersage dem stehenden Gewerbe jede Ankündigung, also gleichgültig, in welcher Form und unter welchen besonderen Umständen sie erfolge.

Bei dieser Beurteilung geht das Schöffengericht ausdrücklich von der Wortfassung der Vorschrift aus und hält es dabei für entscheidend, daß hinter den Worten „im stehenden Gewerbe“ ein Beistrich gesetzt ist; „das lasse zweifelsfrei erkennen, daß sich das Verbot nicht nur auf eine Ankündigung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen usw. erstreckt, sondern daß jede Ankündigung innerhalb des stehenden Gewerbes untersagt sei.“ Die Strafkammer erwähnt zwar diese Beweisführung des Schöffengerichts in ihrem Urteil nicht ausdrücklich, tritt ihr aber offenbar bei, wie sich in der Ausführung des Urteils zeigt, daß sich der Wille des Gesetzgebers, jede Ankündigung zu verbieten, auch aus einer anderen, sachlichen, Erwägung ergebe.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zeigt, daß von Anfang an, schon im Referentenentwurf von 1923, der Beistrich an jener Stelle gestanden hat, und daß er in der Folge unverändert stehengeblieben ist. Weder hierin noch sonst bietet die Entstehungsgeschichte des Gesetzes

einen Anhalt dafür, daß mit der Setzung des Weisstrichs ein bestimmter Sinn verbunden worden wäre.

Rein sprachlich gesehen ist es allerdings richtig, daß die Setzung des Weisstrichs an dieser Stelle gegen die Annahme spricht, die nach den Worten „im stehenden Gewerbe“ stehende Aufzählung von besonderen Umständen der Gewerbeausübung bringe zum Ausdruck, daß nicht ein allgemeines, dem stehenden Gewerbe auferlegtes Verbot gewollt sei, sondern daß dieses nur in den aus jener Aufzählung sich ergebenden Grenzen gelten solle.

Indessen schon diese sprachliche Beurteilung ist nicht zwingend. Auch wenn die Regeln der Zeichensetzung eine ausnahmslose und bindende Geltung beanspruchen wollten, ist doch der wirkliche Sprachgebrauch nicht so fest, daß aus der Zeichensetzung immer sichere Schlüsse gezogen werden könnten. So kann im einzelnen Falle das persönliche Sprachgefühl oder ein besonderer Gedankengang des Schreibers zu einer Abweichung von der Regel führen. Es kann in dem vorliegenden § 1 bei dem Verfasser des Entwurfs ein Bedenken obgewaltet haben, es möchten beim Fehlen des Weisstrichs die Worte „im stehenden Gewerbe“ nur mit den zunächstliegenden folgenden Worten zusammengenommen werden, während sie sich auf alle aufgeführten Sachlagen beziehen sollten. Er kann auch den Weisstrich gerade gewählt haben, um zum Ausdruck zu bringen, daß alles, was darauf folgt, eine durch die vorausgeschickten Worte „im stehenden Gewerbe“ gedanklich zusammengefaßte Aufzählung der Umstände bilde, unter denen dem stehenden Gewerbe das Verbot auferlegt wird, ein Gedanke, zu dessen Ausdruck auch etwa die Setzung eines Doppelpunktes statt des Weisstrichs hätte dienen können. Es ist aber auch die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Weisstrich ganz ohne eine besondere Absicht, nur gefühlsmäßig oder auch nur versehenlich, aus der Feder geflossen ist, und daß ihm fernerhin keine Beachtung geschenkt wurde, wie ja auch von den Auslegern des Gesetzes niemand den Umstand beachtet zu haben scheint, daß hier ein Weisstrich gesetzt ist und den Sinn der Vorschrift in Frage stellt. Die Erläuterer scheinen, soweit ihre zum Teil knappen Bemerkungen zu Nr. 2 einen Schluß darauf erlauben, den Weisstrich als nicht vorhanden angesehen zu haben. Wenigstens erwähnt keiner auch nur die Möglichkeit einer Auslegung, wie sie in der vorliegenden Sache das Schöffengericht und die Strafkammer angenommen haben. Hellwig gibt (auf S. 219

unter Nr. 2 b f g. bis ii, sodann mehrfach auf den Seiten 228, 229) den Inhalt der Nr. 2 mit den Worten des Gesetzes wieder, indem er den Weistrich wegläßt. Sachlich hebt er (in Anm. 53) den Unterschied hervor, daß (z. B.) das Feilhalten im Umherziehen gänzlich verboten, im stehenden Gewerbe aber grundsätzlich erlaubt und hier nur soweit verboten sei, als in Nr. 2 bestimmte Fälle (Sachlagen) aufgezählt seien. Auch Schnitzler weist, auf S. 31 in Anm. 1, ausdrücklich auf den Gegensatz zwischen der Behandlung des Wandergewerbes und der des stehenden Gewerbes hin: dort sei der Vertrieb jeder Art verboten, im stehenden Gewerbe werde nur Wert darauf gelegt, daß keine Schau- stellung und kein öffentlicher Vertrieb der Schriften stattfinde. So kann endlich auch die Stelle bei Landmann-Rohmer¹ nicht anders verstanden werden als dahin, daß das Verbot der Nr. 2 nur die hier besonders aufgeführten Arten des Betriebes des stehenden Gewerbes treffe.

Jedenfalls ist, soweit eine sprachliche Auslegung in Frage ist, eine sichere Klärung nicht möglich, ob der Weistrich etwas Bestimmtes bedeuten sollte, und welcher Sinn damit im Entwurf und späterhin verbunden wurde. Es wäre aber auch kaum von Belang, wenn festgestellt werden könnte, was sich der Verfasser des Entwurfs und späterhin einzelne Personen dabei gedacht haben, die an der Schaffung des Gesetzes mitgearbeitet haben. Denn entscheidend kann nur sein, wie die Vorschrift nach der Gesamtheit der dafür heranzuziehenden Auslegungsbefehle zu verstehen ist in der Fassung, die sie im fertigen Gesetze hat.

Inhalt und Tragweite der Vorschrift kann aber, da die sprachliche Auslegung keine Sicherheit bietet, nur ermittelt werden aus sachlichen Gesichtspunkten, insbesondere aus dem Zusammenhalt der verschiedenen Vorschriften des Gesetzes, die § 1 nebeneinander gibt.

In dieser Beziehung ist von besonderer Bedeutung der offensichtliche, auch in der Begründung des Gesetzes hervorgehobene Umstand, daß sich die Vorschriften der Absätze 1 und 2 an die Bestimmungen der Gewerbeordnung anlehnen, einerseits an die §§ 56, insbesondere Nr. 12, und 56a, andererseits an den § 42a, nur daß die Verbote des § 1 in mehrfacher Richtung weiter gehen als die der Gewerbeordnung. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist danach dem Handel mit

¹ Landmann-Rohmer, GewD. § 42a Anm. 2. D. E.

Schund- und Schmußschriften schlechthin verschlossen; es wird sich kaum eine Form finden lassen, die hier noch offen bleibt. Angelehnt an die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erlassenen Verbote (§ 56, § 56a) bestimmt dann aber § 42a Gewerbeordnung, daß Gegenstände, die von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen seien, auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten werden dürfen. Das ist eine Beschränkung für das stehende Gewerbe. Aber das trifft selbstverständlich nicht die Ausübung des stehenden Gewerbes insoweit, als sie sich anders als in den Formen des § 42a abspielt. Außerhalb jener Ausnahmvorschriften dürfen natürlich z. B. geistige Getränke, gebrauchte Kleider, Gold- und Silberwaren im stehenden Gewerbe feilgehalten und verkauft werden. Ebenso sieht § 42b Gewerbeordnung zwar die Möglichkeit einer verwaltungsmäßigen weiteren Beschränkung von Personen im stehenden Gewerbe vor, wieder aber nur, soweit sie „innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus“ (u. a.) Waren feilbieten wollen. Die Sache kann dann aber nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes nicht anders liegen: Schund- und Schmußschriften sind dem Gewerbe im Umherziehen entzogen, im stehenden Gewerbe aber dürfen sie insoweit nicht feilgeboten und angekündigt werden, als dies von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen usw. geschehen soll. Das Feilhalten und Ankündigen innerhalb des Verkaufsraums selbst ist nicht untersagt, soweit nicht dabei das gerade hierfür in Nr. 2 aufgestellte weitere Verbot der Schaustellung übertreten wird.

Die Notwendigkeit dieser Auslegung ergibt sich auch ohne weiteres aus dem Zweck des Gesetzes. Dieses geht keineswegs so weit, einem Erwachsenen den Erwerb einer Schund- oder Schmußschrift überhaupt unmöglich machen zu wollen.¹ Dies aber wäre die Wirkung, wenn es allgemein und ohne Vorbehalt verboten wäre, im stehenden Gewerbe Schund- oder Schmußschriften feilzuhalten oder anzukündigen.

Schließlich wäre es unverständlich, was die Aufzählung der

¹ Sch nitzler S. 31 Num. 1; Sellwig S. 219ffg. D. G.

besonderen Umstände in der Nr. 2 bedeuten sollte, wenn, wie es für den Gewerbebetrieb im Umherziehen vorgesehen ist, auch dem stehenden Gewerbe die Feilbietung und Ankündigung solcher Schriften ganz allgemein untersagt sein sollte. Es hätte dann der im Gesetz vorgenommenen Nebeneinanderstellung des Gewerbebetriebs im Umherziehen und des stehenden Gewerbes nicht bedurft, sondern es wäre nur allgemein zu sagen gewesen, daß Schund- und Schmuckschriften gewerblich weder feilgehalten noch angeboten oder angekündigt, auch keine Bestellungen auf sie gesucht (und entgegengenommen) werden dürften; wozu dann das jetzt in Nr. 3 ausgedrückte besondere und weitergehende, auch den nichtgewerblichen Verkehr treffende Verbot getreten wäre.

Die Vorschrift der Nr. 2 aber ist danach in einer den erörterten Zweifel ausschließenden Fassung so zu verstehen: Schund- und Schmuckschriften . . . dürfen im stehenden Gewerbe weder von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilgeboten oder angekündigt, noch innerhalb der Verkaufsräume oder in Schaufenstern oder an anderen von der Straße aus sichtbaren Orten zur Schau gestellt werden.

Wegen das so zu verstehende Verbot der Ankündigung hat aber der Angeklagte nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht verstoßen. Es ist dabei ohne Belang, ob das von ihm an H. gesandte Verzeichnis das vollständige „Lagerverzeichnis 1929“ oder ob es ein Auszug daraus gewesen ist. Das war zwar, wie zu Eingang des Urteils bemerkt, eine Ankündigung, aber es genügt für den Tatbestand nicht, daß die Firma einen stehenden Gewerbebetrieb führt, sondern es muß einer der Tatumstände hinzutreten, die in Nr. 2 besonders aufgeführt sind. Als ein solcher könnte nur ein Ankündigen „von Haus zu Haus“ in Frage kommen. Das liegt aber auch dann nicht vor, wenn — was nach der Darlegung des angefochtenen Urteils wahrscheinlich ist — die Firma das Lagerverzeichnis (oder den Auszug daraus) zur Kundenwerbung an eine größere Zahl von Buchhändlern versandt hat. Unter einem Feilbieten oder Ankündigen „von Haus zu Haus“ kann nur ein solches verstanden werden, bei dem der Gewerbetreibende oder ein Angestellter von ihm mit dem außerhalb seiner Wohnung oder seiner Betriebsstätte aufgesuchten Kunden gleich bei dieser Gelegenheit wegen eines Geschäftsabschlusses in persönliche Beziehung tritt;

nicht aber erfüllt es den Tatbestand, wenn eine Ankündigungsschrift einem Kunden oder einer großen Zahl von Kunden in einer Weise zugesandt wird, daß es in der Folge nur dann zu einem Geschäftsabschlusse kommen soll, wenn der geworbene Kunde, durch die schriftliche Ankündigung angeregt, sich mit dem Gewerbetreibenden in Verbindung setzt. Ebensovienig wie die Zusendung von Ansichtsendungen durch die Sortimentsbuchhändler ein Feilbieten im Umherziehen, von Haus zu Haus, enthält, ist es ein „Ankündigen von Haus zu Haus“, wenn der Buchhändler die Kunden durch eine zugesandte Drucksache zum Bezug des Werkes einlädt, und es kann hierfür nichts ausmachen, ob die Drucksache durch die Post versandt oder den Kunden durch einen — nur mit der Abgabe der Drucksache beauftragten — Boten ins Haus gebracht wird.

So war die Sachlage bei H. Ein Ankündigen von Haus zu Haus lag nicht vor, und daher ist, soweit zunächst das Verbot des „Ankündigens“ in Frage steht, nicht gegen das Gesetz verstoßen.

Ob der Angeklagte nicht nach einer anderen Richtung gegen das Gesetz verstoßen hat, haben Schöffengericht und Strafkammer nicht geprüft.

In Frage könnte zunächst kommen, ob nicht der zweite Halbsatz der Nr. 2 übertreten worden ist. Hiernach dürfen „auch Bestellungen auf die in die Liste aufgenommenen Schriften nicht gesucht werden“. Es braucht hier nicht erörtert zu werden, ob dem Umstand eine Bedeutung zukommt, daß hier von einem Suchen von Bestellungen die Rede ist, während die Gewerbeordnung den Ausdruck Auffuchen gebraucht. Denn jedenfalls kann hier das bezeichnete weitere Verbot nicht in der unbeschränkten Allgemeinheit verstanden werden, wie es nach der Fassung des Gesetzes scheinen möchte. Die Vorschrift bezieht sich ohne Zweifel auf das stehende Gewerbe, und diesem wäre, wenn die Vorschrift allgemein gelten sollte, schlechthin untersagt, Bestellungen zu suchen. In der Regel enthält aber eine im gewerblichen Betriebe geschehende Ankündigung einer Ware zugleich das Suchen einer Bestellung, und im Verkehr würde z. B. die Zusendung eines Lagerverzeichnisses vom Großhändler an den Sortimenter oder den Zeitschriftenvertrieb nie anders verstanden werden, als daß damit zum Bezuge der im Verzeichnis aufgeführten Bücher und Schriften eingeladen, also eben eine Bestellung gesucht werde. Da hiernach, abgesehen etwa von Umständen besonderer

Art, ein Ankündigen der Schriften und ein Suchen von Bestellungen auf sie immer zusammenfallen wird, kann das Verbot „Bestellungen zu suchen“ nicht unbeschränkt gemeint sein, während das Verbot des Ankündigens, wie dargetan, nur besondere Sachlagen trifft. Es müssen vielmehr die in dem ersten Halbsatz der Nr. 2 aufgezählten besonderen Umstände notwendig auch auf das Verbot, Bestellungen zu suchen, herübergenommen werden. Die Frage ist von den Erläuterern des Gesetzes nicht erörtert worden; nur bei Hellwig wird auf S. 220 ohne nähere Begründung unter ii jenes Verbot aufgezählt als „unter den gleichen Voraussetzungen“ geltend, nämlich wie die vorhergehend aufgezählten in Nr. 2 gegebenen Verbote.

Auch insoweit liegt also im Falle H. nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils keine Verfehlung vor.

Wohl aber kann es sein, daß bei H. ein Tatbestand des § 1 Nr. 1 vorlag (Handel mit Schund- und Schmußschriften im Umherziehen), und daß der Angeklagte an diesem Tun in strafbarer Weise beteiligt gewesen wäre. Auch könnte den Tatbestand einer strafbaren Handlung in dem durch § 264 StPD. gezogenen Rahmen der sonstige Geschäftsbetrieb der Firma gebildet haben, soweit er in der fraglichen Zeit die in die Liste aufgenommenen Schriften betroffen hat.